

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 11. Dezember 2024

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Bezügegesetzes 1998**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bezügegesetz 1998, LGBl.Nr. 3/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 46/1999, Nr. 30/2000, Nr. 22/2001, Nr. 58/2001, Nr. 54/2007, Nr. 25/2009, Nr. 45/2009, Nr. 7/2010, Nr. 32/2010, Nr. 70/2010, Nr. 25/2011, Nr. 92/2012, Nr. 97/2012, Nr. 44/2013, Nr. 68/2013, Nr. 24/2015 und Nr. 65/2023, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 38 wird folgender § 39 angefügt:

„§ 39

Bezügeanpassung im Jahr 2025

Abweichend von § 4 erhöhen sich die Bezüge nach § 1 Abs. 1 mit Wirkung ab 1. Jänner 2025 um 3,5 %, höchstens jedoch um 200 Euro.“

LAbg. KO Veronika Marte

LAbg. KO Markus Klien

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Der von der Präsidentin des Rechnungshofes nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) kundzumachende Anpassungsfaktor beträgt für das kommende Jahr 1,046, was eine Erhöhung der Bezügeobergrenzen im Ausmaß von 4,6 % zur Folge hat.

Aufgrund des Verweises im Bezügegesetz 1998 auf diesen Anpassungsfaktor würden damit auch die in § 1 Abs. 1 leg. cit. geregelten Bezüge im kommenden Jahr um 4,6 % erhöht werden.

Wegen der herausfordernden Budgetsituation und im Gleichklang mit der Bezugsanpassung der Landes- und Gemeindebediensteten soll mit dem gegenständlichen Selbstständigen Antrag davon abweichend für das Jahr 2025 eine Anpassung der Bezüge um lediglich 3,5 %, höchstens jedoch um 200 Euro, erfolgen.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen / Bürokratieabbau:

Die vorgeschlagene Regelung führt dazu, dass die Bezüge im Jahr 2025 in einem geringeren Ausmaß ansteigen werden als grundsätzlich im Bezügegesetz 1998 vorgesehen, was für das Land Einsparungen zur Folge hat.

II. Zu § 39:

Wie bereits ausgeführt, beträgt der von der Präsidentin des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 BezBegrBVG kundgemachte Anpassungsfaktor für das kommende Jahr 1,046, was eine Erhöhung der in § 1 Abs. 1 BezBegrBVG verankerten Bezügeobergrenzen um 4,6 % zur Folge hat.

Aufgrund des ausdrücklichen Verweises in § 4 Bezügegesetz 1998 auf den von der Präsidentin des Rechnungshofes kundzumachenden Anpassungsfaktor steigen – sofern das Gesetz nicht geändert wird – im kommenden Jahr auch die in § 1 Abs. 1 Bezügegesetz 1998 geregelten Bezüge um 4,6 %. Nicht zuletzt wegen der herausfordernden Budgetsituation und im Gleichklang mit der Bezugsanpassung der Landes- und Gemeindebediensteten soll aber von einer Valorisierung im vollen Ausmaß abgesehen werden. Stattdessen sieht der gegenständliche Selbstständige Antrag vor, dass im Jahr 2025 lediglich eine Anpassung um 3,5 %, höchstens jedoch um 200 Euro, erfolgen soll. Angemerkt wird, dass aufgrund des fehlenden Anwendungsbereiches auf die Regelung eines – wie in der Bezugsanpassung der Landes- und Gemeindebediensteten enthaltenen – Mindestbetrages von 100 Euro verzichtet werden kann.